

Erster Bericht

des Unvereinbarkeitsausschusses des Bundesrates

Der Unvereinbarkeitsausschuss trat am 2. Dezember 2025 zur Beratung über Meldungen von Mitgliedern des Bundesrates gemäß Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz (Unv-Transparenz-G) zusammen. Gemäß § 7 Unv-Transparenz-G wird nachfolgender Bericht erstattet:

Vertraulichkeit

Der Unvereinbarkeitsausschuss beschloss zunächst einstimmig gemäß § 31 Abs. 1 GO-BR: „Vertraulichkeit ist hinsichtlich der ausschließlich auf Grund der Verhandlungen des Unvereinbarkeitsausschusses bekannt gewordenen Informationen zu wahren, sofern diese nicht zulässigerweise veröffentlicht sind und daher insb. keinem Geheimhaltungsschutz nach den Regelungen der DSGVO und des Datenschutzgesetzes unterliegen.“

Meldungen von Mitgliedern des Bundesrates

Die von einem Mitglied des Bundesrates gemäß § 6 Abs. 2 Z 1 Unv-Transparenz-G gemeldete leitende Stellung wurde einstimmig für zulässig erachtet.

Bezüglich einer Meldung gemäß § 6a Unv-Transparenz-G (Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft) wurde die weitere Ausübung der Tätigkeit nicht untersagt.

Wien, 2025 12 02

Günther Ruprecht

Vorsitzender

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-02-17T13:40:17+01:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	